

Graf, Michael/Johannes, Gabriela: Versicherungsrechtlicher Streit gegen eine Pensionskasse: Keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte VersR 2019, 1400

Michael Graf / Gabriela Johannes, Freiburg i. Br.*

Versicherungsrechtlicher Streit gegen eine Pensionskasse: Keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte

Zugleich Anmerkung zu dem Urteil des BGH v. 3.4.2019 – IV ZB 17/18, VersR 2019, 633

I. Einleitung

In den letzten Jahren wurden gehäuft versicherungsrechtliche Streitigkeiten gegen eine Pensionskasse, in welchem Ansprüche wegen behaupteter Berufsunfähigkeit (im Folgenden: BU) des VN den Streitgegenstand bilden (sog. BU-Streit), *nicht* vor den Kammern für Versicherungssachen der LG, sondern vor den ArbG ausgetragen.

Höchstrichterlich ungeklärt und heftig umstritten war bis zu den Grundsatzentscheidungen des IV. BGH-Senats vom 3.4.2019¹ sowie vom 16.4.2019² meist die Frage der Rechtswegzuständigkeit im Fall eines versicherungsrechtlichen BU-Streits gegen den BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. (im Folgenden: BVV).³

Der BGH hat dem Streit (hoffentlich) nun wie folgt ein Ende bereitet (Leitsätze)⁴:

„1. Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. ist keine Sozialeinrichtung des privaten Rechts i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG.

2. Über Versorgungsansprüche von Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.“

Die bis dahin existierende uneinheitliche Rechtsprechung führte in der Tat dazu, dass vor allem die LG die Auffassung vertraten, es sei auch bei solchen versicherungsrechtlichen Ansprüchen aus BU (§ 172 VVG) die Spezialregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG⁵ einschlägig, so dass ausschließlich die Rechtswegzuständigkeit der ArbG gegeben sei,⁶ während andere Gerichte (vor allem die ArbG) wiederum die bekl. branchenbezogene Pensionskasse (den BVV) gerade nicht als „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ im Sinne der vorgenannten Zustän-

Graf, Michael/Johannes, Gabriela: Versicherungsrechtlicher Streit gegen eine Pensionskasse: Keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte(VersR 2019, 1400)

1401

digkeitsnorm verstanden und für die Rechtswegzuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit plädierten.⁷

Freilich ist es nachvollziehbar – weil menschlich –, wenn ein Zivilrichter alle prozessual zulässigen Wege ausschöpft, um einen aufwendigen BU-Streit „vom Tisch“ zu bekommen; da wird die denkbare Verweisung bzw. „Zuständigkeitsverschiebung“ an einen anderen Rechtsweg gerne als „Joker“ gezogen.

So lehnten im BU-Streit jüngst das KG mit Beschluss vom 26.6.2018,⁸ das OLG Köln mit Beschluss vom 30.10.2018⁹ sowie das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 28.11.2018¹⁰ die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ab und bejahten im BU-Versicherungsstreit die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG.

Dieser Beitrag soll helfen, diese „Zuständigkeitsverschiebung“ an die ArbG und die hierzu unterschiedlichen Meinungen der letzten Jahre näher zu beleuchten, so dass auch in ähnlich gelagerten Fällen mehr Rechtsklarheit hierzu Einzug finden kann.

II. Sachverhalt zur aktuellen Grundsatzentscheidung des BGH vom 3.4.2019

Der Kl. begehrt mit seiner beim LG Berlin erhobenen Klage vom BVV Leistungen wegen behaupteter BU.

Gemäß der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Satzung dient der bekl. BVV¹¹

„der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten deutscher Banken und weiterer im Finanzdienstleistungsbereich tätiger Unternehmen sowie ihnen verbundener Dienstleistungsunternehmen und dem Betrieb von Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen“

und nimmt

„von Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Satzung [deutsche Banken und weitere im Finanzdienstleistungsbereich tätige Unternehmen sowie ihnen verbundene Dienstleistungsunternehmen] Anträge auf Versicherung ihrer Angestellten entgegen. Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags erwerben sowohl die vertragsschließenden Unternehmen ... als auch ihre beim ... [Bekl.] versicherten Angestellten ... die Mitgliedschaft.“

Im Jahr 1990 wurde der Kl. über seine damalige Arbeitgeberin bei der bekl. Versorgungseinrichtung angemeldet. Im Jahr 2017 erfolgte die Abmeldung bei dem Bekl. Seither ist die Versicherung des Kl. beim Bekl. beitragsfrei gestellt.

Das LG Berlin bejahte mit Beschluss vom 23.4.2018¹² zunächst seine Rechtswegzuständigkeit. Auf die sofortige Beschwerde des Bekl. wurde der Beschluss des LG Berlin mit Beschluss des KG vom 26.6.2018¹³ wieder aufgehoben. Das zivilrechtliche Beschwerdegericht hat den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das ArbG Berlin verwiesen. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde beehrte der Kl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Beschlusses vom 23.4.2018, woraufhin der BGH am 3.4.2019 seine Grundsatzentscheidung gefällt und nunmehr höchstrichterlich bestätigt hat, dass es sich bei dem bekl. VVaG nicht um eine „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG handelt und somit gem. § 13 GVG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist,¹⁴ mit dem Ergebnis, dass der versicherungsrechtliche Streit bei der zuständigen Zivilkammer des LG zu verbleiben hat.

III. Sachverhalt zur aktuellen Grundsatzentscheidung des BGH vom 16.4.2019

Auch in dem der aktuellen Grundsatzentscheidung des BGH v. 16.4.2019¹⁵ – zugrunde liegenden Streitfall begehrt der Kl. mit seiner beim LG Freiburg erhobenen Klage von demselben branchenspezifischen VVaG Leistungen wegen behaupteter BU. Das LG Freiburg erklärte sich mit Beschluss vom 12.7.2018¹⁶ für unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das ArbG Freiburg. Die sofortige Beschwerde des Kl. wurde vom OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 28.11.2018¹⁷ zurückgewiesen, da auch das Beschwerdegericht den BU-Streit an das ArbG verweisen wollte, woraufhin der Kl. Rechtsbeschwerde einlegte. In seiner Grundsatzentscheidung vom 16.4.2019 gibt der BGH der Rechtsbeschwerde statt und verweist hinsichtlich der rechtlichen Begründung

vollumfänglich auf die nur wenige Tage zuvor ergangene Grundsatzentscheidung vom 3.4.2018 und bestätigte diese somit erneut.

IV. Begründung der aktuellen Grundsatzentscheidung des BGH vom 3.4.2019

1. Keine „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG

In seiner aktuellen Grundsatzentscheidung vom 3.4.2019 stellt der IV. BGH-Senat¹⁸ nunmehr klar, dass der „der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten deutscher Banken und weiterer im Finanzdienstleistungsbereich tätiger Unternehmen sowie ihnen verbundener Dienstleistungsunternehmen“ dienende VVaG die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG nicht erfülle, mithin der Bekl. keine „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ darstelle und somit gem. § 13 GVG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet sei.

Graf, Michael/Johannes, Gabriela: Versicherungsrechtlicher Streit gegen eine Pensionskasse: Keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (VersR 2019, 1400)

1402

2. Beschränkung des Wirkungsbereichs der Sozialeinrichtung gem. § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG als Wesensmerkmal der Sozialeinrichtung?

Dahinstehen ließ der BGH hingegen die Rechtsfrage, ob es sich bei der in § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG für das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ausdrücklich vorausgesetzten Beschränkung des Wirkungsbereichs der Sozialeinrichtung auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern um ein Wesensmerkmal der Sozialeinrichtung handele und auf die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG zu übertragen sei oder aber mit der Erforderlichkeit dieser ausdrücklichen gesetzlichen Beschränkung gerade zum Ausdruck gebracht werde, dass sie dem Begriff der Sozialeinrichtung nicht innewohne. Der bekl. branchenbezogene VVaG sei unabhängig davon keine Sozialeinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG.

3. Keine „besondere Nähe“ der beklagten Versicherungsgesellschaft „zum Arbeitsverhältnis“ des Kl.

a) In seiner aktuellen Grundsatzentscheidung vom 3.4.2019 schließt sich der BGH letztlich der bereits existierenden Rechtsprechung des BAG¹⁹ an, wonach eine Sozialeinrichtung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG eine soziale Leistung des Arbeitgebers nach allgemeinen Richtlinien aus einer abgesonderten, besonders zu verwaltenden Vermögensmasse voraussetze. Maßgeblich sei somit, dass es sich bei der sozialen Leistung um eine solche des Arbeitgebers handele.

b) Ferner vertritt der BGH insoweit die Auffassung, der durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21.5.1979 in das ArbGG aufgenommene Begriff der Sozialeinrichtung entspreche dem in § 2 Abs. 4 S. 2 ArbGG vom 3.9.1953 verwendeten Begriff der Wohlfahrtseinrichtung. Diesem Begriff sei die Errichtung durch den Arbeitgeber immanent gewesen. Der Begriff der Sozialeinrichtung setze daher, wie auch die Definition einer Wohlfahrtseinrichtung, eine Leistungserbringung voraus, die dem Arbeitgeber zuzurechnen sei. Dies sei gerade dann der Fall, wenn die Einrichtung von ihm (dem Arbeitgeber) errichtet wurde.

c) Der Umstand, dass die hier maßgebliche Kompetenzvorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG mittlerweile keine Beschränkung des Wirkungsbereichs der Sozialeinrichtung auf den Betrieb oder

das Unternehmen mehr aufweise, führe gerade nicht dazu, dass es für die Rechtswegzuständigkeit der ArbG keiner „besonderen Nähe“ der Einrichtung „zum Arbeitsverhältnis“ bedürfe. Eine solche „besondere Nähe“ liege nur vor, wenn die soziale Leistung aus einem Sondervermögen erbracht werde, welches der Arbeitgeber oder mit ihm im Konzernverbund stehende und ihm daher zuzuordnende Unternehmen zur Verfügung gestellt habe. Denn nur in diesem Fall sei die erbrachte soziale Leistung als eine solche des Arbeitgebers zu deklarieren und betreffe spezifisch das Arbeitsverhältnis des am Rechtsstreit beteiligten Arbeitnehmers.

d) Es liege daher keine Sozialeinrichtung im hier maßgeblichen, zuständigkeitsrechtlichen Sinne vor, wenn – wie hier im Fall des BVV – das Sondervermögen von mehreren Arbeitgebern errichtet wurde und diese nicht miteinander verbundenen Arbeitgeber Beiträge als Mitglieder der Einrichtung entrichten. Aufgrund der Beteiligung mehrerer Arbeitgeber entfallende die erforderliche Nähe zum einzelnen, streitgegenständlichen Arbeitsverhältnis.

Im vorliegenden Streitfall sei der bekl. VVaG gerade nicht von einem Arbeitgeber errichtet worden; sein Vermögen sei kein von einem Arbeitgeber des Kl. zur Verfügung gestelltes Sondervermögen. Vielmehr würden

„die Leistungen des Bekl. aus Zahlungen mehrerer Unternehmen, die nur ihre Zugehörigkeit zur Finanzdienstleistungsbranche verbindet, finanziert.“

e) Insbesondere spiele es – so der BGH – für die Einordnung als Sozialeinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG keine tragende Rolle, dass das Versicherungsverhältnis aus dem früheren Arbeitsverhältnis des Kl. resultiert, die Mitgliedschaft beim bekl. VVaG branchenabhängig ist und die Mitglieder auf die Belange des Bekl. Einfluss nehmen können. Dasselbe gelte für die Eigenschaft des Bekl. als regulierte Pensionskasse (vgl. § 233 Abs. 1 S. 1 VAG).

f) Auch komme es nach Ansicht des BGH für die Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich des Vorliegens einer Sozialeinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG nicht auf die Unterschiede zwischen dem Bekl. und einem Versicherungsunternehmen, das Direktversicherungen (vgl. § 1b Abs. 2 S. 1 BetrAVG) anbietet, an. Dass die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für den Kl. unter Kostengesichtspunkten vorteilhaft sein könnte, sei ebenfalls nicht entscheidend.

V. Weitere Befürworter der ordentlichen Rechtswegzuständigkeit

In Übereinstimmung mit der nunmehr existierenden höchstrichterlichen BGH-Rechtsprechung wurde in der Vergangenheit in vergleichbaren Streitfällen von vielen (Arbeits-)Gerichten der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig erklärt und eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit bejaht.

1. Zum Beschluss des LAG Frankfurt/M. vom 30.8.2005

So verneinte bereits das LAG Frankfurt/M. in seinem Beschluss vom 30.8.2005²⁰ eine Zuständigkeit der ArbG aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, da es sich bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht mehr um auf den Betrieb oder das Unternehmen bezogenen Einrichtungen handle.

2. Zur Grundsatzentscheidung des BAG vom 5.12.2013

a) Sodann hat sich das BAG in seiner Grundsatzentscheidung vom 5.12.2013²¹ in einem ähnlich gelagerten Streitfall für die Rechtswegzuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen. Bekl. im dortigen Streitfall war eine „Pensionsversicherung a. G.“²² Auch diese Einrichtung wurde vom BAG

Graf, Michael/Johannes, Gabriela: Versicherungsrechtlicher Streit gegen eine Pensionskasse: Keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte(VersR 2019, 1400)

1403

aufgrund der fehlenden „greifbaren Nähe zum Arbeitsverhältnis“ nicht als „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG qualifiziert.

b) Anders als in den beiden vom BGH aktuell entschiedenen Fällen stand der bekl.

Personenversicherer indes auch für konzernfremde Arbeitgeber und Arbeitnehmer offen, was wiederum dazu führte, dass (später) einige Gerichte gerade hierin den maßgeblichen Grund für die vom BAG versagte Zuschreibung des bekl. Personenversicherers als „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG sahen.

c) Festzustellen ist, dass die Begründung des BAG im Wesentlichen derjenigen des BGH in seinen aktuellen Grundsatzentscheidungen vom 3. und 16.4.2019 entspricht. So heißt es in der Grundsatzentscheidung des BAG vom 5.12.2013:

„Die Leistungsfähigkeit der Bekl. speist sich nicht nur aus Beiträgen der früheren Arbeitgeberin und dem Konzern, zu dem diese gehört, sondern auch aus den Zahlungen vieler weiterer Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer, die in keiner besonderen Nähe zur Arbeitgeberin des Kl. stehen, sondern allenfalls in einem historisch begründeten Zusammenhang mit der sozialen Sicherung der ländlichen Bevölkerung.

Die Bekl. steht damit – anders als eine Sozialeinrichtung – außerhalb der besonderen ‚greifbaren‘ Beziehung zu den einzelnen Arbeitsverhältnissen, wenn auch das Versicherungsvertragsverhältnis sein Entstehen – rein tatsächlich – einem Arbeitsverhältnis verdankt.“

Mithin hat sich der IV. BGH-Senat nun letztlich der Auffassung des BAG angeschlossen.

d) Ausdrücklich offengelassen hat hingegen auch der BAG die Rechtsfrage, ob die in § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG vorausgesetzte Beschränkung des Wirkungsbereichs der Sozialeinrichtung auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern vollumfänglich auf die Zuständigkeitsvorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG zu übertragen ist.

3. Zum Beschluss des LAG Hamburg vom 18.1.2016

Unter Verweis auf die Grundsatzentscheidung des BAG vom 5.12.2013²³ verneint ferner das LAG Hamburg in seinem Beschluss vom 18.1.2016²⁴ in einem gleich gelagerten Rechtsstreit die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitsachen mangels Vorliegens einer „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG.

4. Zum Beschluss des ArbG Berlin vom 19.2.2016

a) Weiterhin kommt das ArbG Berlin mit Beschluss vom 19.2.2016²⁵ in einem vergleichbaren Rechtsstreit unter Zugrundelegung der Rechtssätze der Entscheidung des BAG vom 5.12.2013²⁶ zu dem Ergebnis, dass aufgrund des branchenweiten Mitgliedschaftsangebots eine nahezu

unüberschaubare Vielzahl von Unternehmen erfasst werde und somit eine „greifbare Nähe“ des Versicherers „zum Arbeitsverhältnis“ des Anspruchstellers abzulehnen sei. Es könne

„angesichts der schier grenzenlosen ‚Landschaft‘ potenzieller Mitglieder ihres Organisationsbereichs in der Tat keine andere Rechtswegzuweisung Platz greifen, als für den im Fall des BAG betroffenen Versicherers, nämlich der der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit.“

b) Auch stellt das ArbG Berlin in seiner Entscheidung vom 19.2.2016 klar, dass zwar der Dritte Senat des BAG in seiner älteren Entscheidung vom 11.11.1986²⁷ sich des Terminus „Gruppenunterstützungskassen“ bediene und gegen die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssache keine durchgreifenden Bedenken erhoben habe. Jedoch sei insoweit zu ersehen, dass der ausschließliche Zweck dieser Einrichtung in der freiwilligen Unterstützung von (ehemaligen) Werksangehörigen eines bestimmten Konzerns bestand. Mithin habe im dortigen Streitfall – anders als in den vom BGH aktuell entschiedenen Fällen – angesichts der Exklusivität der bekl. Einrichtung für das (ehemalige) Personal eines einzigen Konzerngebildes genau jene Konstellation vorgelegen, welche auch dem Zehnten Senat des BAG als „besondere Nähe“ erklärtermaßen ausgereicht hätte.

c) Schließlich vertritt das ArbG Berlin in seinem Beschluss vom 19.2.2016 die Auffassung, der Zehnte Senat des BAG habe bei seiner Grundsatzentscheidung vom 5.12.2013²⁸ gerade nicht auf die Öffnung des dortigen Versicherers auch für Nichtmitglieder abgestellt, sondern werfe vielmehr „den Branchenbezug potenziell tausender von Unternehmensmitgliedern des dortigen Organisationsbereichs in die Waagschale, um zu belegen, dass die geforderte ‚besondere Nähe‘ des Bekl. zum Arbeitsverhältnis des Anspruchstellers sich angesichts dessen heillos verflüchtige.“

5. Entscheidungen des LG Berlin

Überdies bejahte etwa das LG Berlin mit Beschluss vom 23.4.2018²⁹ sowie mit Urteil vom 13.8.2018³⁰ die Eröffnung des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten.

VI. Gegenstimmen

Demgegenüber positionierten sich viele (Zivil-)Gerichte dahin gehend, dass sie derartige Versicherungsgesellschaften als „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ qualifizieren und damit ausschließlich der Rechtsweg zu den ArbG gem. § 2 Abs. 1 Abs. 4 b ArbGG gegeben sei.

1. Zum Beschluss des KG vom 26.6.2018

a) So sprach sich das KG in seinem Beschluss vom 26.6.2018³¹ für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG und somit in Übereinstimmung mit der Entscheidung des KG vom 22.6.2001³² für die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen aus. Streitgegenständlich waren auch hier Ansprüche des Kl. gegen einen branchenspezifischen VVaG, einer mitgliedschaftlich organisierten regulierten Pensionskasse, wegen behaupteter BU.

Graf, Michael/Johannes, Gabriela: Versicherungsrechtlicher Streit gegen eine Pensionskasse: Keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte(VersR 2019, 1400)

1404

b) Nach Auffassung des KG handele es sich bei dem bekl. VVaG um eine „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG. Zudem stünden die geltend gemachten

Ansprüche mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang.

c) Im arbeitsgerichtlichen Kontext verstehe man – so das KG – unter einer Sozialeinrichtung ein von einem oder mehreren Arbeitgebern errichtetes zweckgebundenes Sondervermögen, welches der Verwaltung bedürfe und dessen Zweck darin bestehe, soziale Leistungen an (ehemalige) Arbeitnehmer zu erbringen.

d) Branchenspezifische Pensionskassen wie der bekl. Versicherungsverein seien geradezu typische Beispiele für eine privatrechtliche Sozialeinrichtung im Sinne der maßgeblichen Bestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG.

e) Insbesondere sei laut KG eine Beschränkung des Wirkungsbereiches auf Betrieb, Unternehmen und Konzern keine Voraussetzung für eine „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG. Denn eine solche Beschränkung sei auch nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG kein Wesensmerkmal einer Sozialeinrichtung im Sinne des BetrVG. Es enthalte die Vorschrift nämlich keine Legaldefinition einer Sozialeinrichtung, sondern regle lediglich den sachlichen Geltungsbereich der Mitbestimmung durch den Betriebsrat.

f) Die „greifbare Nähe“ des bekl. VVaG „zu dem (früheren) Arbeitsverhältnis“ resultiere daraus, dass das Vertragsverhältnis, aus dem der Kl. seine geltend gemachten Ansprüche herleite, sein Entstehen dem (früheren) Arbeitsverhältnis zwischen ihm und der Bank verdanke. Denn es habe die Versicherung zugunsten des Kl. nur deshalb mit dem Bekl. abgeschlossen werden können, weil der Kl. Arbeitnehmer der Bank gewesen sei.

g) Auch sei – laut KG – insoweit zu berücksichtigen, dass der Bekl. anders als in dem der Entscheidung des BAG vom 5.12.2013³³ zugrunde liegenden Fall gerade keine Einrichtung sei, welche einer unbeschränkten Anzahl unterschiedlicher Arbeitnehmer offenstehe. Vielmehr beruhe die Mitgliedschaft bei dem Bekl. auf der Zugehörigkeit zu einer ganz bestimmten Branche, so dass der Mitgliederkreis klar umgrenzt sei.

h) Darüber hinaus könnten die jeweiligen Parteien des Arbeitsverhältnisses in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bekl. sowohl über dessen Mitgliederversammlung als Willensorgan als auch über den paritätisch besetzten Aufsichtsrat als Kontrollorgan aktiv auf nahezu sämtliche Belange des Bekl. Einfluss ausüben.

2. Zum Beschluss des OLG Karlsruhe vom 28.11.2018

a) Auch das OLG Karlsruhe bejahte jüngst in seinem Beschluss vom 28.11.2018³⁴ ebenfalls die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG und schloss sich somit den Entscheidungen des KG vom 22.6.2001³⁵ und 26.6.2018³⁶ an.

b) Maßgeblich für das Vorliegen einer „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ sei hier, dass der bekl. VVaG ausschließlich von den Arbeitgebern derselben Branche organisiert und finanziert werde. Unschädlich sei demnach, dass der Bekl. als Pensionskasse nicht lediglich für ein einzelnes Unternehmen oder für einen einzelnen Konzern zuständig sei. Die gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG beinhalte keine Beschränkung des Begriffs „Sozialeinrichtung“ auf einen bestimmten Konzern. Aus der Formulierung in § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG sei zu schließen, dass der Begriff „Sozialeinrichtung“ nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers gerade nicht auf ein Unternehmen oder auf einen Konzern beschränkt sei. Anderenfalls wäre nach Auffassung des OLG

Karlsruhe die einschränkende Formulierung in § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG („deren Wirkungsbereich ... beschränkt ist“) für den speziellen Bereich der Mitbestimmung nicht erforderlich.

c) Ferner unterscheide sich der Bekl. wesentlich von einem privaten Lebensversicherer, der Direktversicherungen für Arbeitgeber anbiete. So biete der Bekl. Versicherungsverträge ausschließlich für Angestellte seiner Mitgliedsunternehmen an. Ein weiterer Unterschied sei darin begründet, dass der Bekl. nicht als gewinnorientiertes Unternehmen geführt werde; es gebe keine Kapitaleigner, an die Gewinne abgeführt würden.

d) Überdies stünden – so das OLG Karlsruhe – die geltend gemachten Ansprüche auch in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem früheren Arbeitsverhältnis des Kl. Die Beiträge des Arbeitgebers zur sozialen Absicherung des Kl., welche an den Bekl. abgeführt würden, seien als Teil der Gegenleistung des Arbeitgebers für die Dienste des Kl. anzusehen. Die arbeitsvertragliche Grundlage des Versicherungsverhältnisses rechtfertige die Zuordnung des Rechtsstreits zur Arbeitsgerichtsbarkeit.

e) Schließlich vertritt das OLG Karlsruhe die Auffassung, die Zuordnung der Rechtsstreitigkeit zur Arbeitsgerichtsbarkeit würde den versicherten Kl. (Arbeitnehmer) im BU-Streit in verfahrensrechtlicher Hinsicht sogar privilegieren. Es bestünde für einen Arbeitnehmer in der ersten Instanz ein geringeres Prozesskostenrisiko. Zudem gebe es für den Arbeitnehmer vor den ArbG kein Anwaltszwang.

3. Zum Beschluss des OLG Köln vom 30.10.2018

a) Auch das OLG Köln sprach sich in seinem Beschluss vom 30.10.2018³⁷ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG für die Eröffnung des Rechtswegs zu den ArbG aus. Bekl. war auch hier der BVV.

b) Es handele sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, welche mit dem früheren Arbeitsverhältnis des Kl. im Sinne der Zuständigkeitsnorm des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehe.

aa) Der wirtschaftliche Zusammenhang sei laut OLG Köln darin zu sehen, dass der vom Kl. geltend gemachte Anspruch aus der bei dem Bekl. bestehenden Versicherung entspringe und somit durch sein früheres Arbeitsverhältnis bedingt sei.

bb) Ein unmittelbar wirtschaftlicher Zusammenhang ergebe sich aus dem Zweck des Bekl., nämlich der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten deutscher Banken.

Graf, Michael/Johannes, Gabriela: Versicherungsrechtlicher Streit gegen eine Pensionskasse: Keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (VersR 2019, 1400)

1405

cc) Insbesondere lasse die Beendigung des Arbeitsverhältnisses den rechtlichen sowie unmittelbar wirtschaftlichen Zusammenhang nicht entfallen.

4. Weitere Gegenstimmen

Daneben gibt es noch weitere (freilich allesamt landgerichtliche) Gegenstimmen wie etwa das LG Berlin mit Beschluss vom 26.10.2015,³⁸ das LG Hamburg mit Beschluss vom 10.5.2016³⁹, das LG Koblenz mit Beschluss vom 13.7.2017⁴⁰, das LG Freiburg mit Beschluss vom 12.7.2018⁴¹ sowie

das LG Aachen mit Beschluss vom 13.8.2018⁴², welche solche versicherungsrechtlichen BU-Streitigkeiten grundsätzlich an die ArbG verwiesen wissen möchten.

VII. Fazit

Die in der Rechtsprechung seit vielen Jahren heftig umstrittene Frage der Rechtswegzuständigkeit bei Forderung von Leistungen wegen behaupteter BU gegenüber einem branchenspezifischen Versicherer, welcher der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung von Arbeitnehmern dient, wurde nunmehr endlich erfreulicherweise einer höchstrichterlichen Klärung durch den BGH zugeführt.

Die in der Grundsatzentscheidung des BGH v. 3.4.2019 – angeführten Argumente sind aus Sicht der Verfasser vollumfänglich überzeugend und führen letztlich zum einzig „richtigen“ Ergebnis für solche BU-Streitigkeiten, nämlich zur Bestätigung der ausschließlichen Rechtswegzuständigkeit der ordentlichen Gerichte (§ 13 GVG).

Es handelt sich bei dem bekl. VVaG gerade nicht um eine „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ im Sinne der maßgeblichen Zuständigkeitsvorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG. Eine „greifbare Nähe“ des Bekl. „zum Arbeitsverhältnis“ des Kl. liegt schlichtweg nicht vor. Vielmehr sind derartige Versicherungsgesellschaften lediglich als übergreifende Kapitalsammelstelle zu verstehen, welche branchenbezogen tausende Arbeitnehmer und hunderte verschiedene Arbeitgeber als versicherte Mitglieder aufnimmt. Folglich kommen die Leistungen solcher Versicherer nicht allein den Arbeitnehmern eines Unternehmens oder Konzerns zugute, sondern eben einer branchenweit nahezu unüberschaubaren Vielzahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Von einer „greifbaren Nähe“ eines solchen firmenübergreifenden Konstrukts zum Arbeitsverhältnis der einzelnen Angestellten kann demnach wohl kaum die Rede sein. Es handelt sich damit auch beim BVV und bei solchen Pensionskassen letztlich um typische Versicherer im Sinne des VVG.

Der in den zwei Grundsatzentscheidungen des BGH vom 3. und 16.4.2019 bekl. VVaG, welcher sich aus Beiträgen einer immensen Vielzahl auch konzernfremder Mitgliedsunternehmen und ihrer Angestellten speist, ist keine von der früheren Arbeitgeberin des Kl. oder von mit ihr im Konzernverbund stehenden Unternehmen zum Zweck der Altersversorgung abgesonderte Vermögensmasse. Mithin finanziert sich der BVV auch aus den Zahlungen vieler weiterer Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer, die in keiner „besonderen Nähe“ zur früheren Arbeitgeberin des Kl. stehen, sondern allenfalls in einem historisch begründeten Zusammenhang mit der sozialen Sicherung der Arbeitnehmer „deutscher Banken“. Der BVV steht damit – anders als eine „Sozialeinrichtung des privaten Rechts“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG – außerhalb der besonderen „greifbaren“ Beziehung zu den einzelnen Arbeitsverhältnissen, wenn auch das Versicherungsvertragsverhältnis sein Entstehen rein tatsächlich einem Arbeitsverhältnis verdankt.

Auch ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG⁴³ sicherlich nicht die Intension hatte, eine komplexe versicherungsrechtliche Streitigkeit aus dem Recht der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung (und den speziellen Besonderheiten des VVG) der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen zuzuschreiben.

Anders als die (zivilgerichtlichen) Gegenstimmen meinen, fallen auch Rentenansprüche gegen einen „Direktversicherer“ nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG. Vielmehr sind von dieser Zuständigkeitsvorschrift sämtliche Streitigkeiten mit Versicherungsgesellschaften ausgeschlossen,

auch wenn der Versicherungsvertrag vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossen worden ist. Dies folgt auch aus den Gesetzesmaterialien zur inhaltgleichen, aber redaktionell überarbeiteten Vorgängerregelung.⁴⁴ Denn dort heißt es:

„Soweit der Arbeitgeber Versicherungsverträge zugunsten von Arbeitnehmern abgeschlossen hat, bleiben die Rechtsstreitigkeiten gegen die Versicherungsgesellschaften den ordentlichen Gerichten vorbehalten.“⁴⁵

Gemeint sind hiernach alle Versicherungsverträge und gerade nicht ausschließlich Direktversicherungen.

Abschließend sei angemerkt, dass seit dem 1.1.2018 gem. § 72a S. 1 Nr. 4 GVG bei den LG die Bildung von Spezialkammern für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gesetzlich vorgeschrieben ist.

Seltsam mutet es daher an, wenn ein „waschechter“ versicherungsrechtlicher BU-Streit (zur rechtlich meist komplexen Anwendung der §§ 172 ff. VVG samt der Spezialregelungen der BU-Bedingungen) plötzlich nun vom ArbG entschieden werden soll.

Der VN und Kl. ist hier zu Recht mehr als verwundert, wenn der versicherungsrechtlich tätige Landrichter seinen Versicherungsrechtsfall an einen im Arbeitsrecht tätigen Arbeitsrichter verweist, zudem wird sich der Rechtsanwalt des Kl. dann fragen, wie er dieses „Prozessrecht“ seinem Mandanten näherbringen soll, denn „Sinn“ macht eine solche Zuständigkeitsverschiebung für den klagenden Mandanten freilich nicht.⁴⁶

Graf, Michael/Johannes, Gabriela: Versicherungsrechtlicher Streit gegen eine Pensionskasse: Keine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (VersR 2019, 1400)

1406

Die Grundsatzentscheidung des BGH v. 3.4.2019 – ist daher zu begrüßen. Insoweit dürfte künftig von einer einheitlichen Rechtsprechung auszugehen sein, so dass solche BU-Streitigkeiten wieder dort zu führen sind, „wo diese typischerweise hingehören“, nämlich vor die Spezialkammern für Versicherungssachen der LG.

* *Michael Graf* ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Medizinrecht, *Gabriela Johannes* ist Patientenanwältin im Versicherungsrecht und Medizinrecht. Beide sind im Medizin-/Versicherungsrecht tätig bei den Michael Graf Patientenanwälten in Freiburg i. Br.

¹ BGH v. 3.4.2019 – IV ZB 17/18, VersR 2019, 633.

² BGH v. 16.4.2019 – IV ZB 32/18, juris.

³ Gemäß § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder VG begründet ist, der aufgrund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

⁴ BGH v. 3.4.2019 – IV ZB 17/18, VersR 2019, 633.

⁵ § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG: „Die Gerichte für Arbeitsachen sind ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien oder Sozialeinrichtungen des privaten Rechts über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in

rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist.“

⁶ Vgl. KG v. 22.6.2001 – 6 W 127/01, VersR 2003, 1194 = juris; LG Berlin v. 26.10.2015 – 7 O 243/15, nicht veröffentlicht; LG Hamburg v. 10.5.2016 – 314 O 49/16, nicht veröffentlicht; LG Koblenz v. 13.7.2017 – 16 O 129/17, nicht veröffentlicht; KG v. 26.6.2018 – 6 W 36/18, juris; LG Freiburg v. 12.7.2018 – 14 O 97/18, nicht veröffentlicht; LG Aachen v. 13.8.2018 – 9 O 215/18, nicht veröffentlicht; OLG Köln v. 30.10.2018 – 20 W 17/18, nicht veröffentlicht; OLG Karlsruhe v. 28.11.2018 – 9 W 26/18, juris.

⁷ Vgl. LAG Frankfurt/M. v. 30.8.2005 – 2 Ta 332/05, juris; BAG v. 5.12.2013 – 10 AZB 25/1, juris; LAG Hamburg v. 18.1.2016 – 4 Ta 12/15, juris; ArbG Berlin v. 19.2.2016 – 28 Ca 17368/15, nicht veröffentlicht; LG Berlin v. 23.4.2018 – 24 O 545/17, nicht veröffentlicht; LG Berlin v. 13.8.2018 – 7 O 191/16, nicht veröffentlicht.

⁸ KG v. 26.6.2018 – 6 W 36/18, juris.

⁹ OLG Köln v. 30.10.2018 – 20 W 17/18, nicht veröffentlicht.

¹⁰ OLG Karlsruhe v. 28.11.2018 – 9 W 26/18, juris.

¹¹ Aus den Jahresberichten 2017 des BVV ergibt sich, dass der BVV rd. 770 Mitgliedsunternehmen und mehr als 350.000 Versicherte privat versichert. Zum Dezember 2017 waren 767 Unternehmen Vollmitglied des BVV. Die Beitragseinnahmen stiegen auf 696,4 Mio. €. Die laufenden Erträge stiegen im Berichtsjahr auf 1142,1 Mio. €. Die gesamten Versicherungsleistungen liegen bei 729,6 Mio. € (vgl. den Konzernbericht 2017 des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G., Berlin, und die Jahresberichte 2017 des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G., des Berlin BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. und des Berlin BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG, Berlin).

¹² LG Berlin v. 23.4.2018 – 24 O 545/17, nicht veröffentlicht.

¹³ KG v. 26.6.2018 – 6 W 36/18, juris.

¹⁴ BGH v. 3.4.2019 – IV ZB 17/18, VersR 2019, 633.

¹⁵ BGH v. 16.4.2019 – IV ZB 32/18, juris.

¹⁶ LG Freiburg v. 12.7.2018 – 14 O 97/18, nicht veröffentlicht.

¹⁷ OLG Karlsruhe v. 28.11.2018 – 9 W 26/18, juris.

¹⁸ BGH v. 3.4.2019 – IV ZB 17/18, VersR 2019, 633.

¹⁹ BAG v. 5.12.2013 – 10 AZB 25/13, juris.

²⁰ LAG Frankfurt/M. v. 30.8.2005 – 2 Ta 332/05, juris.

²¹ BAG v. 5.12.2013 – 10 AZB 25/13, juris.

²² Die dortige Bekl. war 1898 als „Pensionskasse der Beamten der Neuwieder Raiffeisenschen Organisation ländlicher Genossenschaften für Deutschland“ gegründet worden. Sie gehört als Unternehmen der R+V der genossenschaftlichen Finanzgruppe an, zu der auch die Arbeitgeberin des Kl. gehört, und ist deren ältestes Personenversicherungsunternehmen.

²³ BAG v. 5.12.2013 – 10 AZB 25/13, juris.

²⁴ LAG Hamburg v. 18.1.2016 – 4 Ta 12/15, juris.

²⁵ ArbG Berlin v. 19.2.2016 – 28 Ca 17368/15, nicht veröffentlicht.

²⁶ BAG v. 5.12.2013 – 10 AZB 25/13, juris.

²⁷ BAG v. 11.11.1986 – 3 AZR 194/85, VersR 1987, 797 = juris.

²⁸ BAG v. 5.12.2013 – 10 AZB 25/13, juris.

²⁹ LG Berlin v. 23.4.2018 – 24 O 545/17, nicht veröffentlicht.

³⁰ LG Berlin v. 13.8.2018 – 7 O 191/16, nicht veröffentlicht.

³¹ KG v. 26.6.2018 – 6 W 36/18, juris.

³² KG v. 22.6.2001 – 6 W 127/01, VersR 2003, 1194 = juris.

³³ BAG v. 5.12.2013 – 10 AZB 25/13, juris.

³⁴ OLG Karlsruhe v. 28.11.2018 – 9 W 26/18, juris.

³⁵ KG v. 22.6.2001 – 6 W 127/01, VersR 2003, 1194 = juris.

³⁶ KG v. 26.6.2018 – 6 W 36/18, juris.

³⁷ OLG Köln v. 30.10.2018 – 20 W 17/18, nicht veröffentlicht.

³⁸ LG Berlin v. 26.10.2015 – 7 O 243/15, nicht veröffentlicht.

³⁹ LG Hamburg v. 10.5.2016 – 314 O 49/16, nicht veröffentlicht.

⁴⁰ LG Koblenz v. 13.7.2017 – 16 O 129/17, nicht veröffentlicht.

⁴¹ LG Freiburg v. 12.7.2018 – 14 O 97/18, nicht veröffentlicht.

⁴² LG Aachen v. 13.8.2018 – 9 O 215/18, nicht veröffentlicht.

⁴³ § 2 Abs. 1 Nr. 4 b ArbGG: „Die Gerichte für Arbeitsachen sind ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien oder Sozialeinrichtungen des privaten Rechts über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist.“

⁴⁴ Vgl. BGBl. 1953 I 1267 f.; 1979 I 545 f.; BT-Drucks. 8/1567, 26.

⁴⁵ BT-Drucks. 01/3516, 25.

⁴⁶ Abschließender Hinweis: Allein aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text stets die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).